



100 25 440

Gemeinde: D. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 2.7.2026 JCU/CLE/cbi

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Sitzung vom 30. Juni 2026

Es wirken mit: die hauptamtliche Richterin Cuccarède, die Fachrichter Junod und Lüthi sowie Leumann als Gerichtsschreiber

In der Rekursache

A. _____ und B. _____

vertreten durch

C. _____

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern 2019

hat die Steuerrekurskommission den Akten entnommen:

A. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region _____ (fortan: Steuerverwaltung), veranlagte A. _____ und B. _____ (fortan: Rekurrenten) mit Verfügung vom 7. August 2025 (Akten der Steuerverwaltung, pag. 122) für das Steuerjahr 2019 auf ein steuerbares Vermögen von CHF 15'445'000.-- (satzbestimmend CHF 16'146'000.--). Die einfache Vermögenssteuer hätte sich auf CHF 19'305.75 belaufen. Die Steuerverwaltung zog von diesem Betrag jedoch CHF 1'797.60 ab, was sie mit dem Vermerk "Reduktion Vermögenssteuer nach Art. 66 StG [Steuergesetz vom 21. Mai 2000; BSG 661.11]" begründete (sogenannte Vermögenssteuerbremse). Die daraus resultierende einfache Vermögenssteuer betrug CHF 17'508.15 und der gesamte Vermögenssteuerbetrag CHF 86'038.75 (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer).

B. Gegen die Veranlagungsverfügung erhoben die Rekurrenten, vertreten durch C. _____ (fortan: Vertreter), am 4. September 2025 Einsprache (pag. 146-140). Sie beantragten, die Vermögenssteuer "gemäss Erwägungen des Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2022.22U vom 5. April 2024 neu zu berechnen und zu veranlagern". Die Rekurrenten machten geltend, dass die Steuerverwaltung, wie bereits bei der Veranlagung des Vorjahrs 2018, bei der Berechnung des Abzugs nach Art. 66 StG den negativen Vermögensertrag aus den ausserkantonalen Vermögenswerten zu Unrecht nicht berücksichtigt habe. Das Verwaltungsgericht habe im erwähnten Urteil betreffend Steuerjahr 2018 festgehalten, dass die in Art. 66 Abs. 1 StG enthaltene Beschränkung auf im Kanton Bern steuerbare Vermögenserträge im konkreten Fall mit dem verfassungsrechtlichen Schlechterstellungsverbot nicht vereinbar sei. Nach Auffassung der Rekurrenten würde unter Einbezug des negativen ausserkantonalen Vermögensertrags die für 2019 geschuldete Vermögenssteuer nur CHF 37'068.-- anstatt CHF 86'038.75 betragen. Damit entspreche der Sachverhalt praktisch dem Vorjahr, weshalb das verwaltungsgerichtliche Urteil auch für die Veranlagung 2019 einschlägig sei.

C. Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 30. Oktober 2025 ab (pag. 170). Sie begründete dies damit, dass die Vermögenssteuer gesetzeskonform auf 25 % des Nettovermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens reduziert worden sei. Demnach unterscheide sich die Situation vom Vorjahr, als die Steuer überhaupt nicht reduziert worden sei. Ein Entscheid gegen den Wortlaut des Gesetzes und die von der Steuerverwaltung publizierte Praxis sei vorliegend nicht gerechtfertigt.

D. Gegen den Einspracheentscheid hat der Vertreter im Namen der Rekurrenten mit Eingabe vom 1. Dezember 2025 bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (fortan: Steuerrekurskommission) Rekurs erhoben. Er beantragt, die Vermögenssteuer auf CHF 37'068.-- festzusetzen. Wie bereits in der Einsprache, beanstandet der Vertreter, dass die Steuerverwaltung

das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 5. April 2024 betreffend Steuerjahr 2018 falsch interpretiert habe. Auch im hier zu beurteilenden Steuerjahr 2019 würden die Rekurrenten zu Unrecht schlechter gestellt als steuerpflichtige Personen, die bei ansonsten gleichen Verhältnissen ausschliesslich im Kanton Bern steuerpflichtig seien. Dies stelle einen Verstoß gegen das Verbot der Schlechterstellung dar. An dieser Feststellung würden weder die von der Steuerverwaltung publizierte Praxis noch der Umstand, dass bei der Veranlagung 2019 eine geringe Reduktion der Vermögenssteuer vorgenommen worden sei, etwas ändern.

E. Die Steuerverwaltung hat sich am 19. Februar 2026 vernehmen lassen. Sie beantragt die Abweisung des Rekurses. Die Steuerverwaltung erklärt, dass sie im Juni 2025 eine Praxisänderung publiziert habe, die eine praktikable Umsetzung des Verwaltungsgerichtsurteils vom 5. April 2025 ermögliche. Gemäss den dabei definierten Kriterien sei der strittige Sachverhalt betreffend Steuerjahr 2019 nicht mit dem vom Verwaltungsgericht beurteilten Einzelfall betreffend 2018 vergleichbar. Vorliegend dürften daher, dem Gesetzeswortlaut entsprechend, ausschliesslich die bernischen Vermögenserträge berücksichtigt werden. Für den Fall, dass die Steuerrekurskommission ihren Hauptantrag abweisen würde, beantragt die Steuerverwaltung, die Vermögenssteuer nur auf CHF 83'415.-- zu reduzieren.

F. Der Vertreter hat sich mit Schreiben vom 16. März 2026 zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung geäußert und an seinen Standpunkten festgehalten.

Auf die detaillierten Argumente der Parteien in den genannten Rechtsschriften wird, soweit für den Entscheid von Bedeutung, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission angefochten werden (Art. 195 ff. StG). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Die Rekurrenten sind im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie sind daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf den form- und fristgerecht eingereichten Rekurs ist deshalb einzutreten.

Die vorliegende Streitsache wird von der Steuerrekurskommission in Dreierbesetzung beurteilt, da der Streitwert über CHF 10'000.-- liegt (Art. 70 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom

11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2. Gemäss Art. 66 Abs. 1 StG ermässigt sich für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer 25 % des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2.4 ‰ des steuerbaren Vermögens. Vorliegend ist strittig, wie diese Bestimmung bei der Veranlagung der Rekurrenten anzuwenden ist.

3. Im Steuerjahr 2019 hatten die Rekurrenten ihren steuerrechtlichen Wohnsitz unbestritten in D. _____ und waren daher im Kanton Bern wegen persönlicher Zugehörigkeit grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die Grundstücke im Eigentum der Rekurrenten in den Kantonen Zürich und Appenzell Ausserrhoden (Art. 4 i.V.m. Art. 7 StG). Diese ausserkantonalen Vermögenswerte sind nur für die Bestimmung des Steuersatzes relevant (Art. 8 Abs. 1 StG; sogenannter "Progressionsvorbehalt").

3.1 Ohne Vermögenssteuerbremse hätte die von den Rekurrenten zu bezahlende Vermögenssteuer vorliegend CHF 94'872.65 betragen (steuerbares Vermögen CHF 15'445'000.--, satzbestimmendes Vermögen CHF 16'146'000.--; einfache Steuer CHF 19'305.75). Der im Kanton Bern erzielte Vermögensertrag beträgt gemäss Einspracheentscheid vom 30. Oktober 2025 (übereinstimmend mit der Steuererklärung) CHF 344'155.--. Ein Viertel davon (Höchstbelastung gemäss Art. 66 Abs. 1 StG) ergibt die hier veranlagte Vermögenssteuer von CHF 86'038.75 (vgl. Bst. A).

3.2 Die Rekurrenten stellen sich auf den Standpunkt, dass der angefochtene Einspracheentscheid zwar dem Wortlaut von Art. 66 Abs. 1 StG entspreche, jedoch gegen das aus dem Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) abgeleitete Schlechterstellungsverbot verstosse. Dieses untersagt es einem Kanton grundsätzlich, ein Steuersubjekt deshalb stärker zu belasten, weil es nicht im vollen Umfang seiner Steuerhoheit untersteht, sondern auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist. (vgl. zum Ganzen den in der Prozessgeschichte erwähnten VGE 100 2022 22 vom 5.4.2024, E. 4.3.3, mit zahlreichen Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

3.3 Aus der Liegenschaft der Rekurrenten im Kanton Zürich resultierte im Jahr 2019 infolge umfangreicher Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten ein Gewinnungskostenüberschuss (Verlust) von CHF 441'119.-- (pag. 101). Unter Berücksichtigung der Erträge im Kanton Bern von CHF 344'155.-- (E. 3.1) und im Kanton Appenzell Ausserrhoden von CHF 1'705.-- (pag. 99) ergibt sich insgesamt ein negativer Vermögensertrag von CHF -95'259.--. Würde gemäss dem

Antrag der Rekurrenten die Vermögenssteuerbremse unter Berücksichtigung der ausserkantonalen Vermögenserträge angewendet, käme die höchstmögliche Reduktion gemäss Art. 66 Abs. 1 StG auf 2.4 ‰ des steuerbaren Vermögens (fortan untechnisch als "Mindeststeuersatz" bezeichnet) zum Tragen. Hieraus ergibt sich die von den Rekurrenten beantragte Vermögenssteuer von CHF 37'068.-- (steuerbares Vermögen CHF 15'445'000.-- * 0.0024).

4. Wie mehrfach erwähnt, haben die Rekurrenten bereits die Vermögenssteuerveranlagung der Vorperiode 2018 angefochten. Die Steuerverwaltung gewährte damals keine Reduktion gemäss Art. 66 Abs. 1 StG, weil die ordentliche Vermögenssteuer von CHF 82'562.35 weniger als 25 % des bernischen Vermögensertrags von CHF 340'681.-- ausmachte. Der auf die ausserkantonalen Liegenschaften entfallende negative Vermögensertrag von CHF -617'842.-- blieb unberücksichtigt. Wie im vorliegenden Verfahren beantragten die Rekurrenten dessen Einbezug in die Berechnung und damit die Anwendung des Mindeststeuersatzes von 2.4 ‰. Nachdem die Steuerrekurskommission den Rekurs betreffend 2018 abgewiesen hatte (RKE 100 2020 352 vom 7.12.2021), hiess das Verwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil 100 2022 22 vom 5. April 2024 gut. Dieser in Fünferbesetzung ergangene Entscheid wird im Folgenden zusammengefasst:

4.1 Das Verwaltungsgericht hat in E. 2.2 zunächst auf seine bisherige Rechtsprechung zur Vermögenssteuerbremse hingewiesen, die sich jedoch auf die bis Ende 2015 geltende Fassung von Art. 66 Abs. 1 StG bezieht, die keine Beschränkung auf bernische Vermögenserträge vorgesehen hat (BAG 10-113). Mit Urteil 100 2013 24 vom 6. August 2014 (in BVR 2015 S. 406) entschied das Verwaltungsgericht, dass für die Berechnung der Vermögenssteuerbremse unter dem damals geltenden Recht auch ausserkantonale Vermögenserträge bzw. -verluste zu berücksichtigen sind. Konkret bedeutet dies, dass der gesamte Vermögensertrag mit der hypothetischen bernischen Vermögenssteuer verglichen wird, die geschuldet wäre, wenn alles Vermögen im Kanton Bern läge (im Urteil und im Folgenden als "Variante 3" bezeichnet). Macht die so berechnete Steuer mehr als 25 % des gesamten Vermögensertrags aus, so wird die auf dem bernischen Vermögen geschuldete Steuer anteilmässig gekürzt (VGE 100 2013 24 vom 6.8.2014, E. 3.2.6).

4.2 Seit der per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Revision von Art. 66 Abs. 1 StG greift die Vermögenssteuerbremse ausdrücklich nur noch in Fällen, in denen die Vermögenssteuer 25 % des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt. In E. 2.3 des Urteils vom 5. April 2024 hat das Verwaltungsgericht die Überlegungen zusammengefasst, die zu dieser Gesetzesanpassung geführt haben. Der Gesetzgeber habe demnach u.a. befürchtet, dass die Vermögensteuerbremse bei Vorliegen ausserkantonomer Erträge kaum mehr zum Tragen kommen würde. Auch sei die Berechnungsmethode nach der hiavor genannten Variante 3

im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2016 als ungeeignet und kompliziert bezeichnet worden. Schliesslich verpflichte der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (gemäss Vortrag) das Gemeinwesen primär in Bezug auf die seiner eigenen Steuerhoheit unterliegenden Werte, weshalb ausserkantonale Vermögenserträge keine Rolle spielen sollten.

4.3 Schliesslich ist das Verwaltungsgericht ausführlich auf das Spannungsfeld zwischen dem Wortlaut von Art. 66 Abs. 1 StG und dem verfassungsrechtlichen Schlechterstellungsverbot eingegangen. Es hat bestätigt, dass die Bestimmung der Steuertarife, zu denen die Vermögenssteuerbremse zählt, zwar in der Kompetenz der Kantone liege, diese dabei jedoch nicht völlig frei seien, sondern die Besteuerungsgrundsätze nach Art. 127 BV und damit auch das Schlechterstellungsverbot beachten müssten (E. 4.2 f.). Im konkreten Fall habe der Gesetzgeber jedoch erst vor relativ kurzer Zeit sowie bewusst und klar über die Anpassung von Art. 66 Abs. 1 StG entschieden, weshalb diese Norm nur dann nicht angewandt werden dürfe, wenn im Einzelfall eine klare und erhebliche, auch mit Blick auf das Leistungsfähigkeitsprinzip nicht hinnehmbare Missachtung des Schlechterstellungsverbots vorliege (E. 4.5). In Erwägung 5.1 hat das Verwaltungsgericht sodann festgestellt, dass die wortlautgetreue Anwendung der Vermögenssteuerbremse im konkreten Fall die in mehreren Kantonen vermögenssteuerpflichtigen Beschwerdeführer stärker belaste, als wenn ihr ganzes Vermögen im Kanton Bern liegen würde. Anschliessend hat das Gericht geprüft, ob sich diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigen lasse (E. 5.2 ff.). Es hat erwogen, dass sich eine unerwünschte übermässige Belastung mit der Vermögenssteuer nur dann zuverlässig ermitteln, beurteilen und gegebenenfalls vermeiden lasse, wenn das gesamte Vermögen und alle Vermögenserträge berücksichtigt würden. Zumindest wenn, wie im konkreten Fall, die ausserkantonalen Vermögenserträge dazu führen, dass insgesamt ein negativer Vermögensertrag resultiert, lasse sich die andersartige steuerliche Behandlung der in mehreren Kantonen vermögenssteuerpflichtigen gegenüber ausschliesslich im Kanton Bern Pflichtigen sachlich nicht hinreichend rechtfertigen (E. 5.2.2, S. 21). Dieser Umstand allein rechtfertige jedoch noch nicht, dass die ausserkantonalen Vermögenserträge entgegen dem Wortlaut von Art. 66 Abs. 1 StG mitberücksichtigt werden müssten. Im konkreten Fall sei entscheidend, dass die aufgrund des Leistungsfähigkeitsprinzip gebotene Reduktion der Vermögenssteuer praktisch nur durch den Kanton Bern vorgenommen werden könne, weil in den beiden anderen Kantonen gar nicht genügend Steuersubstrat vorhanden sei, um die erforderliche Steuerentlastung zu ermöglichen. Die von den Beschwerdeführern gemäss Vorinstanz zu bezahlende Vermögenssteuer belaufe sich auf CHF 82'562.-- und liege damit um CHF 50'337.-- höher als der gemäss Variante 3 hilfsweise berechnete Steuerbetrag von CHF 32'225.-- (E. 5.3.2, S. 24). Darin sei "eine klar und deutlich gegen das Schlechterstellungsverbot verstossende Benachteiligung zu sehen, die mit Blick auf das Prinzip der Steu-

erbemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit grundsätzlich nicht mehr hinnehmbar ist" (E. 5.3.2, S. 25 f.). Aufgrund dieser Überlegungen hat das Verwaltungsgericht ein Abweichen vom Wortlaut von Art. 66 Abs. 1 StG trotz der grundsätzlich gebotenen Zurückhaltung als gerechtfertigt erachtet (E. 5.4) und die Sache zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgewiesen (Ziff. 1 des Dispositivs).

4.4 Von Bedeutung ist zudem, dass das Verwaltungsgericht am gleichen Tag und in gleicher Besetzung einen zweiten Fall zur Vermögenssteuerbremse entschieden hat (VGE 100 2020 266 vom 5.4.2024). Anders als das hiervor zusammengefasste Urteil hat der zweite Entscheid ein Ehepaar mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich betroffen, das im Kanton Bern infolge Grundeigentums beschränkt steuerpflichtig gewesen ist. Die bernische Vermögenssteuer ist auf CHF 1'437.-- bestimmt worden, wobei die Vermögenssteuerbremse nicht zum Tragen gekommen ist. Unter Einbezug des gesamten Vermögensertrags hätte die hypothetische Steuerbelastung gemäss Variante 3 mehr als 25 % des Vermögensertrag ausgemacht, was zu einer Ermässigung der Vermögensteuer auf CHF 1'169.-- geführt hätte (E. 5.3.2, S. 23). Das Verwaltungsgericht hat festgehalten, dass bei dieser geringfügigen Differenz unklar bleibe, ob es im konkreten Fall überhaupt zu einer Entlastung auf der bernischen Vermögenssteuer kommen müsste. Daher habe der spezifische Gehalt des Schlechterstellungsverbots hier kein besonderes Gewicht (E. 5.3.2, S. 24). Weil damit keine klare und erhebliche Missachtung dieses Verbots vorgelegen hat (E. 5.4), ist die Beschwerde abgewiesen worden.

5. Die Steuerverwaltung hat nach der Eröffnung der beiden erwähnten verwaltungsgerichtlichen Urteile ihre Praxis betreffend die Anwendung der Vermögenssteuerbremse mit Blick auf das Schlechterstellungsverbot geändert und publiziert (www.taxinfo.sv.fin.be.ch, Suchbegriff "Vermögenssteuerbremse", Fassung vom 16. Juni 2025). Demnach nimmt die Steuerverwaltung eine Anpassung der Veranlagung unter Einbezug ausserkantonaler Vermögenserträge nur vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Hervorhebungen im Original):

- Mindestens 90 % der gesamten (satzbestimmenden) Vermögenswerte sind im Kanton Bern steuerbar.
- Die Vermögenssteuerbremse fände unter ausschliesslicher Berücksichtigung der bernischen Vermögenswerte und -erträge gar keine Anwendung.
- Erst durch die Berücksichtigung der ausserkantonalen (*nicht aber der ausländischen*) Vermögenswerte und -erträge käme es infolge Anwendbarkeit der Vermögenssteuerbremse zu einer massgeblichen Reduktion der bernischen Vermögenssteuer.
- Die bernische Vermögenssteuer beträgt ohne Anwendung der Vermögenssteuerbremse mindestens CHF 1'000.--.

5.1 Vorliegend sind das erste, dritte und vierte Kriterium der im Taxinfo genannten Kriterien erfüllt, nicht aber das zweite: Wie in E. 3.1 hiavor erwähnt, ist die für 2019 veranlagte Vermögenssteuer wegen der Vermögenssteuerbremse um rund CHF 8'833.90 bzw. 9.3 % geringer ausgefallen. Die Steuerverwaltung argumentiert, dass aus diesem Grund die Sachlage nicht mit der vom Verwaltungsgericht beanstandeten Veranlagung betreffend Steuerjahr 2018 verglichen werden könne: "Art. 66 StG in seiner gesetzgeberischen Ausgestaltung trotzdem anzuwenden, käme einer Verletzung des Legalitätsprinzips gleich" (Vernehmlassung vom 19.2.2026, S. 3, zweitletzter Abschnitt). Gemeint ist mit diesem Satz, dass die Mitberücksichtigung ausserkantonalen Vermögenserträge dem Gesetzeswortlaut und damit dem Legalitätsprinzip widersprechen würde. Weiter erklärt die Steuerverwaltung, dass sie mit dem genannten Taxinfo-Beitrag die beiden verwaltungsgerichtlichen Urteile vom 5. April 2024 konkret umgesetzt und die Handhabung von Art. 66 StG in interkantonalen Fällen neu und praktikabel definiert habe.

5.2 Die Rekurrenten sind hingegen der Auffassung, dass es mit VGE 100 2022 22 vom 5. April 2024 nicht vereinbar sei, die ausserkantonalen Vermögenserträge bei der Vermögenssteuerbremse nur schon deswegen ausser Acht zu lassen, weil bereits bei einer Beschränkung auf die bernischen Erträge eine Steuerreduktion erfolge. Das Verwaltungsgericht verlange eine Einzelfallprüfung mit Blick auf das Schlechterstellungsverbot. Es sei unzulässig, die beiden Urteile vom 5. April 2024 auf ein einfaches "Schwarz-Weiss-Schema" zu reduzieren (Rekursschrift vom 1.12.2025, N. 14).

5.3 Wie die Steuerverwaltung zutreffend ausführt, handelt es sich beim erwähnten Taxinfobeitrag um eine sogenannte Verwaltungsverordnung. Mit diesem Instrument legt eine rechtsanwendende Behörde fest, wie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ihrer Auffassung nach auszulegen und anzuwenden sind. Verwaltungsverordnungen sind für die Gerichte nicht bindend. Allerdings wird ohne triftigen Grund nicht von einer Verwaltungsverordnung abgewichen, sofern diese eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässt. Auf diese Weise nehmen die Gerichte das Anliegen der Verwaltung auf, anhand interner Weisungen einen rechtsgleichen, einheitlichen und sachgemässen Vollzug der massgebenden Rechtssätze herbeizuführen (vgl. BGer 9C_398/2025 vom 16.12.2025, E. 2.2.1.1; Ruth Herzog in: Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl., 2020, N. 41 zu Art. 66 VRPG, je mit zahlreichen Hinweisen).

6. Die Steuerrekurskommission beurteilt vorliegend nicht die Rechtskonformität der Verwaltungsverordnung in Form des Taxinfobeitrags vom 16. Juni 2025, sondern nur, ob die Steuerverwaltung Art. 66 Abs. 1 StG im konkret zu prüfenden Einzelfall korrekt angewandt hat (vgl. VGE 100 2024 17 vom 23.4.2025, E. 2.4). Weiter ist zu beachten, dass die Anwendung von

Art. 66 Abs. 1 StG erstmals nach Eröffnung der beiden Verwaltungsgerichtsurteile vom 5. April 2024 gerichtlich beurteilt wird.

6.1 Die steuerlichen Verhältnisse der Rekurrenten haben sich im hier relevanten Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich geändert (auf ganze CHF gerundet):

	2019	2018
Steuerbares Vermögen	15'445'000	13'427'000
Satzbestimmendes Vermögen	16'146'000	14'256'000
Vermögensertrag Kanton Bern	344'155	340'681
Vermögensertrag total	-95'259	-277'1'62
Vermögenssteuer ohne "Bremse"	94'873	82'562
Vermögenssteuer veranlagt	86'039	82'562
Vermögenssteuer nach Variante 3	37'068	32'225
Differenz (Variante 3 - Veranlagung)	-48'971	-50'337
Differenz in %	-56.9	-61.0

Wie im Vorjahr würde die Vermögenssteuerbelastung mit Einbezug der ausserkantonalen Vermögensverluste um rund CHF 50'000.-- unter dem von der Steuerverwaltung veranlagten Betrag liegen. Die Vermögenssteuerveranlagung zwischen den beiden Steuerjahren unterscheidet sich nur in einem wesentlichen Punkt: Während im Vorjahr 2018 die Vermögenssteuerbremse gemäss Art. 66 Abs. 1 StG bei der ursprünglichen Veranlagung überhaupt nicht zum Tragen gekommen ist, bewirkt sie bei der hier zu beurteilenden Veranlagung 2019 eine Reduktion der Steuerbelastung um CHF 8'834.--.

6.2 Das Verwaltungsgericht hat im Urteil 100 2022 22 vom 5. April 2024 das Vorliegen einer Schlechterstellung und damit die Anwendung von Art. 66 Abs. 1 StG entgegen dem Wortlaut in Erwägung 5.4 zusammenfassend wie folgt begründet: (1) Die Mehrbelastung der Beschwerdeführenden gegenüber nur im Kanton Bern steuerpflichtigen Personen ist sachlich nicht gerechtfertigt. (2) Diese Mehrbelastung fällt gemäss Berechnung nach der Variante 3 beträchtlich aus. (3) Aus diesem Grund muss es unter Leistungsfähigkeitsgesichtspunkten zu einer deutlichen Entlastung kommen. (4) Weil knapp 95 % der Vermögenswerte im Kanton Bern liegen, ist eine solche Entlastung ausschliesslich im Rahmen der bernischen Vermögenssteuer möglich. Wie sich aus der Tabelle in E. 6.1 hiavor ergibt, sind die Verhältnisse im Jahr 2019 sehr ähnlich, wobei der Anteil des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens im Jahr 2019 sogar noch leicht höher liegt (95.7 % gegenüber 94.2 %). Die Vergleichbarkeit der finanziellen Verhältnisse und der daraus resultierenden Steuerfolgen sprechen dafür, den ausserkantonalen negativen Vermögensertrag auch bei der Veranlagung 2019 mitzubereücksichtigen.

6.3 Wie ausgeführt, geht die Steuerverwaltung davon aus, dass der vorliegende Sachverhalt nicht mit demjenigen des Vorjahrs verglichen werden könne, weil Art. 66 Abs. 1 StG bei der

Veranlagung 2019 – anders als 2018 – zu einer Reduktion der Vermögenssteuer geführt habe. Ohne Vermögenssteuerbremse hätte die Steuer CHF 94'873.-- betragen (vgl. Tabelle in E. 6.1 hiavor). Demgegenüber entspräche die Vermögenssteuer unter Berücksichtigung des ausserkantonalen negativen Vermögensertrags nach Variante 3 CHF 37'068.--. Somit würde die Vermögenssteuerbelastung der Rekurrenten, falls ihr ganzes Vermögen im Kanton Bern zu versteuern wäre, um CHF 57'805.-- geringer ausfallen. Die ihnen tatsächlich gewährte Ermässigung beläuft sich jedoch nur auf CHF 8'834.-- bzw. 15.3 % der an sich gerechtfertigten Reduktion. Dieses geringe Anpassung vermag nichts daran zu ändern, dass auch bei der Veranlagung 2019 eine beträchtliche Mehrbelastung für die Rekurrenten resultiert. Kommt hinzu, dass gemäss der von der Steuerverwaltung publizierten Praxis jede noch so kleine Steuerreduktion aufgrund der bernischen Vermögenserträge eine Berücksichtigung der ausserkantonalen Vermögenserträge gänzlich ausschliessen soll (E. 5 hiavor). Wie sich dieses Kriterium aus dem verwaltungsgerichtlichen Urteil vom 5. April 2024 ableiten liesse, ist für die Steuerrekurskommission nicht ersichtlich und wird von der Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung vom 19. Februar 2026 nicht näher begründet.

6.4 Weiter macht die Steuerverwaltung geltend, dass es "zu einer unzulässigen Unterbesteuerung des ertragsreichen bernischen Vermögens" käme, falls "bei einer solchen Konstellation [zu verstehen mit Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt] contra legem ein tiefer oder gar negativer ausserkantonaler Vermögensertrag bei der Berechnung der Vermögenssteuer berücksichtigt" würde (Vernehmlassung vom 19.2.2026, S. 4, vierter Abschnitt). Diese Interpretation der Rechtslage widerspricht derjenigen, die das Verwaltungsgericht in Erwägung 5.3.3 von VGE 100 2022 22 vom 5. April 2024 geäussert hat: "In der zu beurteilenden Fallkonstellation – knapp 95 % des Gesamtvermögens liegen im Kanton Bern und werfen einen Ertrag ab, den der auf dem ausserkantonalen Vermögen erzielte Verlust bei weitem 'auffrisst' – wirkt sich die Regelung von Art. 66 Abs. 1 StG in einem Ausmass zuungunsten der Beschwerdeführenden aus, dass darin eine klar und deutlich gegen das Schlechterstellungsverbot verstossende Benachteiligung zu sehen ist, die mit Blick auf das Prinzip der Steuerbemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit grundsätzlich nicht mehr hinnehmbar ist" (S. 25 f.).

6.5 Schliesslich ist auf die in BVR 2024 (S. 469 ff.) publizierte Abhandlung von Adriano Marantelli hinzuweisen: "Die bernische 'Vermögenssteuerbremse' in interkantonalen Verhältnissen, oder 'minima non curat praetor' – Besprechung von zwei Grundsatzurteilen des bernischen Verwaltungsgerichts vom 5. April 2024 (BVR 2024, S. 294 ff. & S. 317 ff.)". Der Autor gelangt darin zum Ergebnis, dass die unterschiedlichen Ergebnisse (Berücksichtigung der ausserkantonalen Vermögenserträge im hier relevanten VGE 100 2022 22; keine Berücksichtigung im zweiten VGE 100 2022 266) richtig sind. Der hauptsächliche Unterschied liege darin, dass beim ers-

ten Sachverhalt die nach der Variante 3 berechnete hypothetische Vermögenssteuer auf dem ausserkantonalen Vermögen nur CHF 5'097.-- bzw. 5.81 % der gesamten (realen und hypothetischen) Vermögenssteuer ausmacht, während beim zweiten Sachverhalt CHF 23'463.-- bzw. 94.23 % des Gesamtbetrags (CHF 24'900.--) hypothetischer Natur sind (Tabelle 9, S. 487). Damit sei im ersten Fall die Berechnung gemäss Variante 3 plausibel und eine Berücksichtigung nur der bernischen Erträge mit dem Schlechterstellungsverbot nicht vereinbar (S. 494). Beim zweiten Entscheid könne es sich jedoch ohne weiteres so verhalten, dass aufgrund der im Normalfall tieferen ausserkantonalen Vermögensteuersätze letztlich gar keine Schlechterstellung erfolge (Tabelle 10, pag. 488).

6.6 Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der hier zu beurteilende Sachverhalt in weiten Teilen mit demjenigen des Vorjahrs übereinstimmt. Dies gilt in erster Linie für die steuerliche Mehrbelastung im Vergleich zu steuerpflichtigen Personen, die bei ansonsten identischen Verhältnissen nur im Kanton Bern steuerpflichtig sind. Sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozenten sind die Werte sehr ähnlich (Tabelle in E. 6.1 hiavor). Die Tatsache, dass bei der Veranlagung 2019 bereits aufgrund der bernischen Vermögenserträge eine (vergleichsweise geringe) Reduktion der Vermögenssteuer gestützt auf Art. 66 Abs. 1 StG resultiert, rechtfertigt kein anderes Ergebnis als im Vorjahr. Folglich ist der negative Vermögensertrag der ausserkantonalen Vermögenswerte auch bei der Veranlagung 2019 einzubeziehen.

7. Für den Fall, dass die Steuerrekurskommission ihrem Hauptantrag nicht folgt, beantragt die Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung vom 19. Februar 2026, die Vermögenssteuer auf CHF 83'415.-- festzusetzen. Diese Ergebnis resultiert, wenn Art. 66 Abs. 1 StG je getrennt auf den bernischen und den ausserkantonalen Vermögensertrag angewandt wird (vgl. S. 5 der Vernehmlassung von 19.2.2026). Im Kanton Bern käme die Beschränkung der Vermögenssteuer auf 25 % der Vermögenserträge zum Tragen; die hypothetische Vermögenssteuer auf den ausserkantonalen Werten würde auf den Mindeststeuersatz von 2.4 ‰ reduziert (in der Tabelle jeweils grau hinterlegt). Die so errechnete Entlastung von insgesamt CHF 11'458.-- würde schliesslich vom bernischen Steuerbetrag vor Anwendung der Vermögenssteuerbremse (CHF 94'873.--) abgezogen:

	BE	ZH + AR	Total
Steuerbares Vermögen	15'445'000	701'000	16'146'000
Aufteilung in Prozent	95.66%	4.34%	100.00%
Vermögensertrag	344'155	-439'414	-95'259
Steuerbetrag ohne Entlastung	94'873	4'306	99'179
25 %-Grenze	86'039	0	
2.4 ‰-Grenze	37'068	1'682	
Entlastung	-8'834	-2'624	-11'458
Total Vermögenssteuer	83'415		

7.1 Der von der Steuerverwaltung errechnete Steuerbetrag von CHF 83'415.-- liegt nur um CHF 2'624.-- unter dem Betrag gemäss angefochtenem Einspracheentscheid. Er vermag die festgestellte Schlechterstellung demnach nicht zu beheben. Zudem widerspricht die von der Steuerverwaltung beantragte Berechnungsmethode derjenigen, die das Verwaltungsgericht im Urteil 100 2022 22 vom 5. April 2024 betreffend Steuerjahr 2018 angewandt hat (E. 5.3.2, S. 23). Würde die Berechnung gemäss vorstehender Tabelle mit den Zahlen von 2018 vorgenommen, resultierte ein Vermögenssteuerbetrag von CHF 79'455.-- anstatt ein solcher von CHF 32'225.-- gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts. Letzteres hat denn auch ausdrücklich erwähnt, dass eine Gesamtbetrachtung erforderlich ist, um eine Beurteilung nach Massgabe des Leistungsfähigkeitsprinzips vorzunehmen (E. 5.2.2). Somit ist die von der Steuerverwaltung beantragte Berechnungsmethode mit der geltenden Rechtsprechung nicht vereinbar.

7.2 Die Steuerverwaltung begründet ihren Eventualantrag zusätzlich mit dem Argument, dass eine Berechnung nach Variante 3 eine neue Schlechterstellung für Steuerpflichtige bewirke, die nur einen geringeren Teil ihres Vermögens im Kanton Bern versteuern, hier jedoch hohe Vermögenserträge erzielen, während sie in anderen Kantonen lediglich geringe oder sogar negative Vermögenserträge ausweisen. Eine solche Konstellation liegt dem zweiten Verwaltungsurteil vom 5. April 2024 zugrunde (VGE 100 2020 266, siehe E. 4.4 hiavor). Wie erwähnt, hat das Verwaltungsgericht in jenem Urteil entschieden, dass eine Berücksichtigung der ausserkantonalen Erträge nicht gerechtfertigt ist, weil aufgrund der Höhe der ausserkantonalen Vermögenswerte eine verfassungswidrige Schlechterstellung nicht nachgewiesen ist (E. 5.2.2, S. 24). Damit vermag auch dieses Argument der Steuerverwaltung am Ergebnis nichts zu ändern. Ihr Eventualantrag, die Vermögenssteuer auf CHF 83'415.-- festzusetzen, ist folglich abzuweisen. Dies führt zur vollumfänglichen Gutheissung des Rekurses.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Rekurrenten keine Verfahrenskosten zu tragen (Art. 200 Abs. 1 StG). Der von ihnen geleistete Kostenvorschuss von CHF 2'000.-- wird ihnen nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückerstattet.

Weil die Rekurrenten im vorliegenden Verfahren vertreten sind und ihnen notwendige und verhältnismässig hohe Kosten entstanden sind, wird ihnen eine Parteikostenentschädigung zugesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG; Art. 11 der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes [Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811]). Die am 27. April 2026 eingereichte Kostennote weist für den Vertreter und seine Associate einen angemessenen Aufwand von 23.65 Stunden aus. Die Steuerrekurskommission ersetzt als Parteikosten usanzgemäss maximal CHF 250.-- pro Stunde, was ein Honorar von CHF 5'912.50 ergibt. Nicht zu entschädigen sind hingegen die von einem Anwaltspraktikanten geleisteten 0.75 Stunden. In-

kl. 8.1 % Mehrwertsteuer (CHF 478.90) beläuft sich die Parteikostenentschädigung somit auf CHF 6'391.40.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs betreffend die kantonale Vermögenssteuer 2019 wird gutgeheissen und die Sache zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgesandt.
2. Für das Verfahren vor der Steuerrekurskommission werden keine Kosten erhoben.
3. Den Rekurrenten wird eine Parteikostenentschädigung von CHF 6'391.40 (inkl. 8.1 % Mehrwertsteuer) zugesprochen.
4. **Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
5. Zu eröffnen an:
 - C._____, zuhanden von A._____ und B._____
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - Gemeinde D._____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Die RichterIn

Der Gerichtsschreiber

Cuccarède

Leumann